

Allgemeine Bedingungen für die Beteiligung am Impulsprojekt: "Gedruckte 3D-Elektronik" am Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung, Bremen, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie führt Auftragsforschung im Bereich der angewandten Forschung durch und erschließt dazu technologisches Neuland. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf diese Besonderheiten zugeschnitten.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Anmeldungen am Impulsprojekt: „Gedruckte 3D-Elektronik“ am Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung, Bremen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die Fraunhofer-Gesellschaft stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 1.2 Sofern in den nachfolgenden Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung der Fraunhofer-Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder die Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsprojektes sind die im Angebot der Fraunhofer-Gesellschaft vorgesehenen Arbeiten.

3. Vergütung

Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Die Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.

4. Zahlungen

Zahlungen sind nach Rechnungsstellung durch die Fraunhofer-Gesellschaft fällig. Die Fraunhofer-Gesellschaft wird die Vergütung jeweils jährlich zu Beginn des Projektes abrufen. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des bearbeitenden Fraunhofer-Instituts auf das angegebene Konto der Fraunhofer-Gesellschaft zu leisten.

5. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

- 5.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Teilnehmer nach Abschluss des Impulsprojektes gemäß dem Angebot in Berichtsform zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Der Teilnehmer erhält an den bei Durchführung des Impulsprojektes bei der Fraunhofer-Gesellschaft entstandenen Ergebnissen ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für die Dauer und Durchführung des Impulsprojektes.
- 5.3 Weitergehende Nutzungsrechte werden im Rahmen dieses Vertrages nicht eingeräumt.
- 5.4 Für die Dauer der Projektlaufzeit verpflichten sich das Fraunhofer-Institut sowie die Teilnehmer die Ergebnisse des Impulsprojektes vertraulich zu behandeln.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Die Fraunhofer-Gesellschaft wird den Teilnehmer unverzüglich auf ihr während der Durchführung des Projektes bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Projektdurchführung berücksichtigt werden.
- 6.2 Die Fraunhofer-Gesellschaft haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffn. 7.2, falls sie ihre Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Die Fraunhofer-Gesellschaft steht für die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels.
- 7.2 Die Haftung der Fraunhofer-Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften die Fraunhofer-Gesellschaft, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8. Verjährung

Die Ansprüche des Teilnehmers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder die Fraunhofer-Gesellschaft wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Projektes Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 9.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht die Teilnehmer des Impulsprojektes: "Legierungstinte für die gedruckte Elektronik".
- 9.3 Der Teilnehmer willigt ein, dass die Fraunhofer-Gesellschaft die personenbezogenen Daten des Teilnehmers unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes abspeichert.

10. Veröffentlichung, Werbung

Der Teilnehmer ist nach vorheriger Abstimmung mit der Fraunhofer-Gesellschaft berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers und des beteiligten Fraunhofer-Instituts zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z. B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Teilnehmer den Namen der Fraunhofer-Gesellschaft oder ihres Fraunhofer-Instituts nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.

11. Kündigung

- 11.1 Haben sich bis zu einem Termin von zwei Wochen vor dem vereinbarten Projektbeginn weniger als 5 Teilnehmer für das Impulsprojekt: " Legierungstinte für die gedruckte Elektronik " angemeldet, ist die Fraunhofer-Gesellschaft berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall wird dem Teilnehmer die bereits geleistete Vergütung in voller Höhe erstattet.
- 11.2 Bei einer Kündigung durch den Teilnehmer bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Projektbeginn, werden ihm 10% der vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Erfolgt anschließend eine Kündigung durch die Fraunhofer-Gesellschaft gemäß Ziff. 11.1. , wird dem nach Satz 1 kündigenden Teilnehmer die geleistete Vergütung in voller Höhe erstattet. Bei einer Kündigung durch den Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe in Rechnung gestellt und einbehalten. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung bei der Fraunhofer-Gesellschaft. Satz 1 und Satz 3 gelten nicht, a) sofern die einbehaltene Vergütung den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, b) sofern der Teilnehmer nachweisen kann, dass durch Kündigung überhaupt kein Schaden oder eine Wertminderung entstanden ist bzw. diese deutlich niedriger ist als die einbehaltene Vergütung. Dann fällt nur der tatsächliche Schaden/die tatsächliche Wertminderung an.

12. Sonstiges

- 12.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Erfüllungsort für Leistungen der Fraunhofer-Gesellschaft ist Bremen. Erfüllungsort für Zahlungen des Teilnehmers ist München.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

Allgemeine Bedingungen für die Beteiligung am Impulsprojekt: "Legierungstinte für die gedruckte Elektronik " am Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung, Bremen, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

12.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.